

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880**

30 (5.2.1880)



Donnerstag, 5. Februar 1880.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 3. Febr. Ausführlicher Bericht der 31. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Tagesordnung: Berathung des Gesetzentwurfs „die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betr.“; — Berichterstatter Abg. Käf.

Der Präsident bringt folgende Zuschriften zur Kenntniss des Hauses:

a. solche von dem Präsidenten der Ersten Kammer, daß die Gesetzentwürfe „die Reblaus-Krankheit betr.“ mit Abänderung der §§ 8 und 9; „den Verwaltungsgerichtshof betr.“ mit einigen Abweichungen von den Beschlüssen der Zweiten Kammer und der Gesetzentwurf „die Abänderung des Art. 10 des Erwerbesteuer-Gesetzes betr.“ von der Ersten Kammer angenommen worden seien;

b. eine Zuschrift des Präsidenten des Ministeriums des Innern, womit er sich zur Beantwortung der Interpellation Kieser und Genossen „die Begabung der Eigenschaft als Amts-Verbindungsblatt von der Freiburger Zeitung und Uebertragung an die Dreisinger Zeitung betreffend“ an einem der nächsten Tage bereit erklärt.

Der Präsident theilt mit, daß er die Beantwortung der Interpellation auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen werde.

Es wird hierauf sofort in die Generaldiskussion eingetreten.

Abg. Kopp: Der vorliegende Gesetzentwurf habe zwei Theile, der eine finde seine Zustimmung, der andere nicht. Redner kritisiert dann die einzelnen Bestimmungen und hebt insbesondere hervor, er hätte eine bessere Einwirkung der Gemeindeorgane auf die Geschäftsleitung der Sparkassen gewünscht, die §§ 15 und 17 gingen zu weit; er halte für billig, daß die sich ergebenden Ueberschüsse der Gemeinde, welche auch das Risiko trage, zur Verfügung gestellt würden; einen bloß moralischen Nutzen aus der Sparkasse zu ziehen, könne man ihr nicht zumuthen. Wenn man es als die Hauptaufgabe der Sparkassen bezeichnet habe, die Bildung und Ansammlung von Kapitalien zu befördern, so gebe er zu, daß dies der ursprüngliche Zweck derselben gewesen sei, allein die Verhältnisse hätten sich geändert; was ursprünglich Nebengeschäft war, sei Hauptgeschäft geworden, er meine das Borgen; unsere Sparkassen seien die besten Kreditanstalten geworden. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 6 machten es fast unmöglich, dem Wucher auf bestimmte Weise entgegenzutreten, die Borgzinsen — 3 Jahre Maximum — seien zu kurz, der Personalkredit zu wenig berücksichtigt. Der moralische Gewinn, der aus einer Abschwächung der diesbezüglichen Bestimmungen hervorgehe, sei im Verhältnis zu den kleinen Verlusten, die deshalb zu gewärtigen wären, ein überwiegender. Die ganze Welt habe nach Bekämpfung des Wuchers gerufen, hier biete sich eine Gelegenheit. Man könne ihn zwar entgegenhalten, zum Borgen seien eben die Vorkehrungen da, allein das sei leicht gesagt; unsere Vorkehrungen ständen auf schlechten Füßen, deren Zinsen seien oft Wucherszinsen sehr ähnlich, so daß sie selbst oft als Wucherszinsen zu bezeichnen seien. Redner schließt mit dem Bemerkten, daß er dem Entwurfe nur mit den von der Kommission beantragten Änderungen zustimmen könne.

Abg. Schneider hebt die Schwierigkeiten hervor, die darin beständen, zwei an sich verschiedene Institute, wie Sparkassen und Leihkassen, mit einander zu vereinigen; er sei ursprünglich der Ansicht gewesen, daß es besser wäre, diese Materie gar nicht gesetzlich zu regeln, wenn einzelnen Sparkassen zu nahe getreten werden mußte, allein der Entwurf mit den Abänderungsanträgen der Kommission trage allen Verhältnissen Rechnung und müsse er seine Zustimmung davon abhängig machen, daß die Abänderungen der Kommission ausreicht erhalten blieben.

Das Ausleihen auf Schuldzinsen sei schon im Regierungsentwurf gestattet; die Kommission habe große Bedenken gehabt, diese Bestimmung zuzulassen, und nur die Thatsache, daß dies bisher geschehen, ohne große Mißstände hervorgerufen, habe die Kommission bewogen, diese Bestimmung aufzunehmen. Die Klagen des Vorredners über die kurze Borgfrist von drei Jahren wären nicht begründet; es sei zu bedenken, daß andernfalls der moralische Gewinn durch große materielle Verluste wieder aufgewogen würde.

Redner befürwortet, daß die hauptsächlich aus der billigen Verwaltung zu erzielenden Ueberschüsse an die Gemeinden übergeben würden; die Einleger hätten keinen weiteren Anspruch an die Sparkasse, als die gesicherte Rückgabe ihrer Einlagen nebst den stipulirten Zinsen.

Man habe schon oft betont, man müsse den Gemeinden neue Einnahmequellen zuführen, hier wäre die beste Gelegenheit geboten. Der Entwurf enthalte die Bestimmung, daß diese Ueberschüsse für gemeinnützige Zwecke verwendet werden dürften, und habe die Kommission erläuternd hinzugefügt, daß darunter auch das Schul- und Armenwesen verstanden sei.

Abg. Wichter begrüßt eine gesetzliche Regelung der Sparkassen-Verhältnisse, da dieselbe zur Erhöhung des Ansehens dieser Kassen beitragen werde, wenn man auch zugeben müsse, daß solche bisher ohne gesetzliche Regelung schon zu einer hohen Blüthe gelangt wären. Nach-

dem Redner die Verhältnisse unseres Nachbarlandes Württemberg in dieser Frage in eine vergleichende Kritik mit den unsrigen gezogen, betont er, daß der Personalkredit wohlthätig wirke, wenn er in beschränkter Maße zugelassen werde; jedenfalls müsse diese Sache auf dem Lande anders gehandhabt werden, als in der Stadt, wo es eine Menge Existenzen gebe, die sich, weil heute da, morgen dort, einer genaueren Kenntniss entzögen. In den erhobenen Gutachten seien die verschiedenartigsten Wünsche über die Verwendung der Ueberschüsse zum Ausdruck gekommen; auch er sei für eine Uebertragung an die Gemeinden, weil auch hier der Grundfals zur Geltung gelangen müsse: wer nicht am Verlust partizipire, solle auch nicht am Gewinn Antheil haben. Er halte die Befürchtung, als ob dann die Gemeinden mit den Geldern der Einleger spekulirten, nicht für begründet.

Abg. Mays: Wenn er auch der Groß-Regierung das Verdienst zuerkennen müsse, die Entstehung von Sparkassen angeregt zu haben, so müsse er auf der andern Seite doch auch konstatiren, daß wir deren Aufblühen wesentlich der Arbeitskraft, Einsicht und Opferwilligkeit der bürgerlichen Kreise zu verdanken hätten. Redner hätte gewünscht, daß man bei Erhebung der Gutachten auch die Stadträthe beigezogen hätte, denen durch ihre Wirksamkeit in den kommunalen Sparkassen-Kommissionen große Erfahrungen zur Seite stünden. Zudem Redner noch hervorhebt, man hätte vielleicht die Frage aufwerfen können, woher der Staat sein Recht ableite, in diese bisherigen Privatverhältnisse regelnd einzugreifen, und ob wohl nicht diese Art von Vormundschaft die freie Bewegung der Sparkassen beeinträchtige, betont er zum Schluß, daß die Kommission gleichwohl mit Wohlwollen den Intentionen der Groß-Regierung entgegengekommen sei, und schließt sich den von den Abgg. Kopp und Schneider geäußerten Wünschen an.

Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Er wolle kurz auf die wesentlichen Punkte hinweisen, welche die Groß-Regierung zur gesetzlichen Regelung vortretender Verhältnisse bewegen hätten. Der Hauptgrund liege zunächst darin, daß eine Reihe begründeter Zweifel über den rechtlichen Charakter der Sparkassen entstanden seien, und wäre es deshalb zweckmäßig erschienen, die rechtliche Natur derselben außer Zweifel zu setzen; man sei außerdem von der Absicht getragen gewesen, eine Reihe von Wahnehmungen, welche man zu machen Gelegenheit hatte, in einem Gesetz niederzulegen und die seither in Geltung gewesenen Statuten zu kodifiziren; denn im Wesentlichen sei der Gesetzentwurf nichts Anderes als eine Kodifikation der seitherigen Praxis. Die Berechtigung zur Regelung dieser Verhältnisse sei im II. Konstitutionsedikt enthalten. Was die Gutachten anbelange, welche in großer Anzahl erhoben worden seien, so habe man sich eben an die zunächst theilnehmenden Körperschaften gewendet.

Ministerialpräsident Stöffer: Die Gesichtspunkte, von denen die geehrte Kommission bei Berathung ihres Entwurfs ausgegangen sei, wären nach seiner Ansicht nicht so weit von demjenigen der Groß-Regierung entfernt, als daß nicht alle Aussicht vorhanden wäre zu einer allseitigen Verständigung.

Der Grund zur Regelung dieser Verhältnisse liege, wie schon der Herr Regierungskommissär hervorgehoben habe, in der Nothwendigkeit, die rechtliche Stellung der Sparkassen bestimmt zu bezeichnen; und was der Kommissionsbericht in dieser Beziehung mit schlagenden Worten ausgeführt habe, könne die Groß-Regierung nur adoptiren. Man habe aber auch beabsichtigt, hervorgetretene Mißstände zu beseitigen, und habe es vor Allem nothwendig gehalten, den eigentlichen Zweck der Sparkassen klar hervortreten zu lassen, damit solcher durch die weiteren Operationen, welche man oft mit dem Sparkassenwesen verbunden habe nicht geschädigt würde.

Deßhalb lege die Groß-Regierung bei § 5 großes Gewicht auf das Wort „Minderbemittelte“, weil dasselbe am allerleichtesten sofort den Hauptzweck der Sparkassen vor Augen führe.

Indem der Regierungsentwurf ausspreche, daß das Sparkassen-Institut vorzugsweise im Interesse der Mindeverbemittelten, also der kleinen Kapitalbildung geschaffen sei, habe man den übrigen Personen den Zutritt nicht verweigern wollen; im Gegentheil sei die Groß-Regierung der Ueberzeugung, daß dieser nothwendig sei, um dem ganzen Institut Kraft zu verleihen. Mißstände hätten sich hauptsächlich auf Grund der Einrichtung ergeben, daß mit dem eigentlichen Zweck der Sparkassen noch ein weiterer in Zusammenhang gebracht wurde, nämlich der, anlehensbedürftigen Personen auszuhelfen, und seien hier Bestimmungen mit Rücksicht auf die Sicherheit der Einlagen, die Möglichkeit der jederzeitigen sofortigen Zurücknahme und deshalb leichter Verfügbarkeit des Geldes als nothwendig erschienen; die einzelnen Punkte näher zu erörtern, müßte der Spezialdiskussion vorbehalten bleiben.

Bei dem jetzigen großen Geschäftsumfang sei auch eine bessere Aussicht nothwendig geworden.

Bei der von der Gemeinde gewährten Garantie sei es gerechtfertigt, daß diese auch einen Vortheil dafür erlange; nur dürfe man nicht so weit gehen, die Sparkassen zu Erwerbquellen für die Gemeinden zu machen.

Gegen alle diese Mißstände sei im Entwurfe Vorsorge getroffen und spreche er deswegen die Hoffnung aus, daß

dieser Entwurf am Schluß der Debatte eine allseitig befriedigende Gestalt angenommen haben werde.

Berichterstatter Abg. Käf.: Er sei kein Lobredner der Regierung, aber in diesem Falle sei von derselben gethan worden, was überhaupt zu thun möglich war. Redner widerlegt die gemachten Vorwürfe und erklärt, daß das Gesetz mit den von der Kommission beantragten Änderungen einen wohlthätigen Einfluß ausüben werde. Die Nothwendigkeit, hier einmal Klarheit in die rechtliche Natur der Sparkassen zu bringen, sei um so größer gewesen, als es sich hier um über hundert Millionen handle.

Es wird sofort in die Spezialdiskussion eingetreten.

§ 1 des Kommissionsentwurfs lautet:

An die Stelle der §§ 1, 2, Abs. 2, 3, 5, Abs. 1 zu setzen:

Für die Verbindlichkeiten einer Sparkasse, welche sich zur sichern verzinslichen Anlage kleiner Ersparnisse verpflichtet, kann die Gemeinde die Bürgschaft übernehmen. Zur Gültigkeit dieser Bürgschaftsübernahme ist erforderlich, daß den Satzungen der Sparkasse die Zustimmung des Bürgerausschusses (der Gemeindeversammlung) und die Staatsgenehmigung erteilt wird. Durch die letztere erlangt die Sparkasse, als öffentliche Anstalt, das Recht der juristischen Persönlichkeit.

Regierungskommissär Wielandt: Im Allgemeinen enthalte diese von der Kommission beantragte Fassung dasselbe, wie der Regierungsentwurf, nur habe er Einiges zu bemerken. Er gebe der Fassung im Regierungsentwurf „Mindeverbemittelte“ anstatt „kleine Ersparnisse“ den Vorzug; es sei dort der Gedanke des Gesetzes schärfer hervorgehoben. Sodann schlage er vor, anstatt „kann die Gemeinde“ zu setzen: „kann eine oder können mehrere Gemeinden“; dieser Vorschlag wird angenommen.

Der Berichterstatter: Die Fassung des Kommissionsantrags sei im Wesentlichen nicht abweichend von der Fassung, wie sie die Groß-Regierung vorgeschlagen habe; der Ausdruck „kleine Ersparnisse“ im Gegensatz zu „Mindeverbemittelte“ empfehle sich im Hinblick darauf, daß auch bemittelte Personen zu diesem Institute Zutritt haben sollten; denn erst dadurch bekomme es Lebensfähigkeit.

Zu § 2, welcher bestimmt, daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Einleger, der Höchstbetrag der Guthaben der Einleger und Mindestbetrag der Einlagen zc., soweit hierüber nicht das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze Bestimmungen treffen, durch Satzungen zu regeln sei.

Regierungskommissär Wielandt: Die Groß-Regierung habe den „Mindestbetrag“ weggelassen, weil sie von der Ansicht ausgegangen, daß nur Dasjenige in das Gesetz aufgenommen werden solle, was absolut nothwendig sei; immerhin könne es als wünschenswerth erscheinen, daß die Einlagen so nieder bestimmt würden, als geschäftlich zulässig sei.

§ 3 ist durch § 1 erledigt.

§ 4 des Regierungsentwurfs wird unverändert angenommen.

§ 5 Abs. 1 durch § 1 erledigt; Abs. 2 und 3 nach dem Kommissionsantrag angenommen, ebenso § 6; zu § 7 wünscht der Regierungskommissär anstatt „verbürgte“ Gemeinde „verbürgende“ Gemeinde; der Berichterstatter erklärt jedoch, daß verbürgte in diesem Zusammenhang sprachlich als das Gleiche gelte.

§ 8 nach dem Kommissionsantrag angenommen.

§ 9 und 17 des Regierungsentwurfs werden miteinander vereinigt. Derselbe lautet:

Die Beschlüsse der in § 6 bezeichneten Verwaltungsorgane über die nachstehend bezeichneten Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) der verbürgten Gemeinde, nämlich über

- 1) Erweiterung, Beschränkung oder Zurückziehung der Gemeindebürgerschaft;
- 2) Ernennung des Rechners;
- 3) Anstellung der Beamten und ständigen Bediensteten auf länger als 6 Jahre;
- 4) Verfügung über die Ueberschüsse, soweit dieselben nicht in einem durch die Satzungen bestimmt bezeichneten Maße und zu demselben bestimmt genannten Zwecke erfolgt;
- 5) Freigebigkeitshandlungen, wenn deren Betrag eine in den Satzungen zu bestimmende Summe übersteigt;
- 6) Aufnahme von Anleihen zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung, sofern sie die Höhe der Hälfte des Reservefonds übersteigen;
- 7) Abänderungen der Satzungen;
- 8) Auflösung der Anstalt;
- 9) die Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger;
- 10) die Bestimmung der Gehalte der Beamten und des Vorstehenden des in § 6 bezeichneten Verwaltungsorgans.

In den Fällen der Ziffer 1, ferner der Ziffern 4 bis einschließlich 8 ist außerdem auch die Staatsgenehmigung, und zwar unter Beobachtung der Vorschrift des § 6, Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes, erforderlich.

Zu Nr. 6 dieses Paragraphen wünscht der Regierungskommissär den Betrag herabgemindert, indem er eine Ausdehnung hier für bedenklich hält; zu Nr. 9 bemerkt er, daß er es für besser erachte, die Höhe des Zinsfußes von der Staatsgenehmigung abhängig zu machen; ebenso die Höhe der Gehalte, weil in dieser Frage verschiedene Stimmen laut geworden seien, man solle die Berathung hierüber, weil die Personenfrage in Betracht komme, aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Öffentlichkeit entziehen.

Der Berichterstatter erklärt hier, daß der Zinsfuß etwas Bewegliches bleiben müsse und im einzelnen Falle



durch Vorlage an das Groß. Bezirksamt keine Verschleppung eintreten dürfte.

§ 10 des Kommissionsantrags wird, nachdem der Regierungskommissär mehrere Anträge gegen die Redaktion des Paragraphen erhoben, in Absatz 1 und 2 dahin abgeändert.

Ist eine Sparkasse von mehr als einer Gemeinde verbürgt, so ist ein Verbandsausschuß zu bestellen. Ueber die Bestellung des Verbandsausschusses haben die Satzungen das Nähere zu bestimmen, jedoch muß demselben mindestens der Bürgermeister jeder einzelnen Gemeinde als Mitglied angehören.

Dem Verbandsausschuß steht die Ernennung des Verwaltungsraths zu, sofern diese Befugnis in den Satzungen nicht der Gesamtheit der Gemeinderäte der verbürgten Einzelgemeinden eingeräumt ist, der Vorsitz des Verwaltungsrathes ist am Orte der Verwaltung.

Die Anträge der Abgg. Schmidt und Junghans „den Paragraphen zur noch maligen Redaktion an die Kommission zu verweisen“, werden abgelehnt.

Abg. Hennig stellt an die Groß. Regierung die Anfrage, wie es zu halten sei, wenn eine von mehreren ein derartigen Sparkassenverband bildenden Gemeinden austräte.

Regierungskommissär Wieland: Es lasse sich hier keine allgemeine Regel aufstellen, sondern man müsse jeden einzelnen Fall je nach der gesellschaftlichen Natur des Verhältnisses, unter dem die Gemeinden zusammengetreten, besonders beurtheilen.

§ 11: unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs.

Zu § 12 richtet der Abg. Gesell an die Regierung die Anfrage, ob bei Vorweisung der Sparbücher auf Namen die Prüfung der Legitimation der betreuende Beamte nur berechtigt oder verpflichtet sei.

Regierungskommissär Wieland: Es sei die Absicht des Gesetzes gewesen, auszuschließen, daß von vornherein die Sparbücher als Papier au porteur behandelt werden, die Prüfung sei obligatorisch; was die Mortifikation betreffe, so unterliege es keinem Bedenken, daß auf das Mortifikationsverfahren die Grundsätze der Reichs-Civilpr. Ordng. Anwendung fänden.

Abg. Gesell macht auf die vielen Kosten aufmerksam, die dadurch verursacht würden, und stellt den von den Abgg. Decken und Mühlhanser mitunterzeichneten Antrag, in § 12 hinter „lauten“ zu setzen: „Durch die Satzungen kann bestimmt werden, in welcher Weise das Mortifikationsverfahren durchgeführt werden kann.“

Abg. Schneider bekämpft denselben und stellt einen Gegenantrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage; derselbe ist mitunterzeichnet von den Abgg. Fauler, Maurer, Friderich und Krausmann.

Abg. Schmidt unterstützt den Antrag. Bei der erfolgten Abstimmung wird derselbe angenommen, dagegen der Antrag Gesell abgelehnt.

§ 13: unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs.

Zu § 14 stellt der Abg. Hoffmann den von den Abgg. Fauler, Krausmann und Kiefer mitunterzeichneten Antrag: „Abf. 1 so zu fassen: „in Darlehen

gegen bedingenes erstes Unterpfand in Liegenschaften; die Höhe der Sicherheit ist durch die Satzungen zu regeln.“

Der Antragsteller erklärt, die Sicherheit hänge in erster Reihe von der Qualität der zum Unterpfand eingesetzten Liegenschaften ab, und solle man den Sparkassen größeren Spielraum lassen.

Regierungskommissär Wieland: Er gebe zu, daß es bei Beleihung auf Liegenschaften auf die Beschaffenheit derselben besonders ankäme, allein das doppelte Unterpfand bei Liegenschaften sei das Landesübliche, und würden wir uns damit außer der Landesbestimmung mit den sonstigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Kapitalanlagen setzen.

Der Berichterstatter unterstützt den Antrag Hoffmann. Abg. Friderich bezweifelt, ob der Antrag im Interesse der Sparkassen und Gemeinden sei; er bitte, den Antrag abzulehnen.

Abg. Schmidt findet keinen Grund, den Abf. 1 blos auf „bedingenes“ Unterpfand zu beschränken.

Der Regierungskommissär hat gegen den Strich des Wortes „bedingenes“ nichts einzuwenden.

Der Berichterstatter weist auf die in L.R.S. 2127 a. gegebenen Bestimmungen hin, die sich nicht auf das richterliche Unterpfandrecht erstrecken.

Abg. Mays unterstützt den Antrag Schmidt.

Abg. Schöch wendet sich gegen Nr. 6 des § 14 des Inhalts:

6) in Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte, keinen Falls drei Jahre übersteigende Zeit.

Mehr als ein Viertel der Gesamtsumme der Aktivaansätze der Sparkasse darf keinen Falls zu solchen Anlagen verwendet werden. Durch die Satzungen ist die längste Zeitdauer dieser Anlagen einschließlich etwaiger Verlängerung und der Höchstbetrags der Gesamtsumme zu bestimmen, bis zu welchem bei solchen Anlagen einer einzelnen Person Kredit gewährt werden darf. In diesen Höchstbetrags sind alle Verbindlichkeiten, auch aus Bürgschaften, des Kreditnehmers einzurechnen.

Zur Zeit seien mehr als ein Viertel der Anleihen auf Schuldscheine und würde die Bestimmung bei ihrer sofortigen Anmendung bei den Schuldnern eine große Verlegenheit verursachen und würde die ganze Geschäftsbehandlung der Sparkassen erschwert.

Er stelle deshalb den Antrag: „zu § 14 Ziff. 6 des Kommissionsantrags zu streichen: in Abf. 1 die Worte „mindestens zwei“ und die Worte „keinesfalls drei Jahre übersteigende“; in Abf. 2 den ersten Satz. Unterschrieben ist der Antrag von den Abgg. Kopp, Hansjakob, Schmidt und Däublin.

Abg. Junghans stellt hierauf den eventuellen Antrag, im Falle der Ablehnung des Antrags „Schöch“: in dem ersten Satze des Abf. 2 zu setzen: „letztere darf keinesfalls mehr als die Hälfte übersteigen.“

Abg. Kiefer ist für den ersten Theil des Antrags Schöch.

Der Schwerpunkt liege nicht in der Zahl der Bürgen, sondern daß die Bürgschaft eine gute sei und solche nur

für eine bestimmte Zeit angenommen werde; bezüglich des „wie viel“ sei er für Beschränkung auf eine bestimmte Summe. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehenden Zustände sei eine Uebergangsbestimmung angezeigt, damit die Geschäfte allmählig abgewickelt werden könnten, und beantrage er daher, den II. Theil des Abg. Schöch und den Antrag Junghans an die Kommission zu verweisen behufs Berathung einer Uebergangsbestimmung.

Abg. Frech: Aus der Begründung des Antrags „Schöch“ habe er die Ueberzeugung erlangt, daß mit den Darlehen weit über das richtige Maß hinausgegangen werde; man spreche von „guten“ Bürgschaften; bei Aufnahme von Geld stellten sich alle Bürgschaften als gute hin. Die Zeitfrist von 3 Jahren sei noch viel zu lang; er wünsche sie noch viel kürzer.

Abg. Junghans begründet seinen Antrag mit Hinweis darauf, daß besonders mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse auf dem Lande ein ausgedehnter Personalkredit notwendig sei, um die Betreffenden nicht in die Hände der Wucherer zu treiben.

Abg. Hennig unterstützt den Antrag Schöch. Abg. Friderich spricht dagegen.

Regierungskommissär Wieland weist auf den Prozentfuß hin, in dem in der Stadt im Gegensatz zum Lande Darlehen auf Schuldschein gewährt würden; hier 26 1/2 Prozent, dort nur 2 1/10 Prozent; die Vermögenslage des Darlehensbedürftigen sei allerdings bei kleinen Kreisen, z. B. den ländlichen Darlehensstellen leichter zu überschauen als bei solchen von größerem Umfang.

Abg. Birkenmayer ist für den Antrag Schöch, eventuell den Antrag Junghans; aus seiner Erfahrung wisse er, daß ein Bürgen meistens hinreiche; man würde durch die Anforderung von zwei Bürgen oft gut situierten Leuten Schwierigkeiten machen, die sie ebenfalls in die Hände der Wucherer treibe.

Abg. Räß: Man spreche immer von den Kreditfuchenden und fast gar nicht von den Kreditgebenden. Es sei nicht getraut, das uns ausertraute Geld zu einer unsicheren Anlage zu verwenden.

Wenn wir die Sparkassen nach den Ausführungen des Abg. Kopp einrichten, hätten wir die reinsten Bankinstitute; auf diesem Wege bekämen wir ein Stück Socialismus; für die Darlehensbedürftigen seien in erster Reihe nicht die Sparkassen da, sondern da müßten andere Hilfsquellen geschaffen werden. Redner bemerkt weiter, drei Jahre seien in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners eine lange Zeit, wie wolle man bei noch längerer Frist das Geld flüssig machen, zumal wenn man noch das eventuell nötig werdende Berechtigungsverfahren bedenke. Er müsse das Haus verlassen, die Anträge Schöch und Junghans abzulehnen, habe aber gegen eine Verweisung derselben an die Kommission behufs Berathung einer Uebergangsbestimmung nichts einzuwenden.

Bei der erfolgten Abstimmung werden die Anträge „Schöch“ und „Junghans“ abgelehnt, dagegen der Antrag „Kiefer“ angenommen. Der ganze § 15 erhält hierauf die Zustimmung des Hauses.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

**Handel und Verkehr.**  
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

**Handelsberichte.**

Berlin, 3. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 227.50, per Mai-Juni 227.50, per Juni-Juli 227.50, Roggen per Februar 168.—, per April-Mai 170.50, per Mai-Juni 170.50. Rüböl loco 53.80, per April-Mai 53.40, per Mai-Juni 53.90. Spiritus loco 59.90, per Februar 59.60, per April-Mai 60.50, per Mai-Juni 60.75. Hafer per April-Mai 148.—, per Mai-Juni 149.—. Schan.

Köln, 3. Febr. Weizen, loco hiesiger 23.—, loco fremder 23.—, per März 23.—, per Mai 23.05, per Juli 22.90. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 17.10, per Mai 17.15. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.50, per Mai 28.60, per Oktober 29.60.

Bremen, 3. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.20, per März 7.35, per April 7.50, per August-Dezember 8.25. Raff. — Americanisches Schweineschmalz, Wilcox (nicht verzollt) 42 1/2.

Maunheim, 2. Febr. (Rabus & Stoll.) Die kalte Witterung hält an, doch läßt die Sonne Tags über schon ihren Einfluß und saugt die schwache Schneedecke, welche bis jetzt die Saaten schützte, nach und nach auf. Das Getreidegeschäft verlief auch letzte Woche ruhig und unbekümmert um die besseren Berichte von auswärts, der Consumo ist sehr schwach und Käufer im allgemeinen zurückhaltend; immerhin halten sich die Preise, welche heute zu notiren sind: Weizen 24 a 26 1/2 M., Roggen 17 1/2 a 19 1/2 M., Gerste 19 a 20 1/2 M., Hafer 13 1/2 a 14 1/2 M. Alles per 100 Kilo netto.

Im Samengeschäft ist wieder mehr Leben eingelebt, doch sind die einlaufenden Aufträge mehr zu niedrig limitirt oder stellen an die Qualitäten zu hohe Anforderungen, so daß trotzdem die Umsätze große Ausdehnung nicht gewinnen. Von Wälzer Nothsaat kamen einzelne Vöckchen an den Markt und fanden zu guten Preisen Nehmer; hiesländische Luzerne kommt nur in untergeordneten Qualitäten vor, die zu hoch im Preise gehalten werden; Gelbflee etwas williger anzukommen, dagegen bleibt Geparlette in guter Aufnahme.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Konkursverfahren.**  
T. 393. Nr. 1120. Wolsch. Ueber das Vermögen des Zimmermann Mathäus Kiefer in Wolsch wird, da derselbe keine Zahlungsfähigkeit erklärt hat, heute am 31. Januar 1880, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.  
Der Herr Baifrichter Neef dahier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden.  
Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters,

Wir erlassen heute je nach Qualität: Nothsaat neue 95 a 115 M.; jährige 75 a 90 M.; Luzerne neue 115 a 125 M.; dito jährige 85 a 100 M.; Provence. Luzerne neue 130 a 160 M.; Gelbflee jähriger 25 a 30 M.; neuer 40 a 50 M.; Weißflee 140 a 190 M.; Geparlette (ohne Bimperlle) 37 a 38 M.

Nothsaat und Luzerne werden auf Wunsch bei entsprechender Erhöhung leidefrei geliefert. Alles pr. 100 Kilo brutto.

Paris, 3. Febr. Rüböl per Febr. 78.25, per März 78.75, per Mai-Aug. 80.25, per Sept.-Des. 82.50. — Spiritus per Febr. 71.25, per Mai-Aug. 69.25. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per Febr. 71.—, per Mai-Aug. 70.25. — Mehl, 8 Marken, per Febr. 67.25, per März 67.50, per Mai-Juni 67.25, per Mai-Aug. 66.50. — Weizen per Febr. 32.—, per März 32.—, per Mai-Juni 31.75, per Mai-Aug. 30.90. — Roggen per Febr. 22.75, per März 22.75, per Mai-Juni 23.25, per Mai-Aug. 22.—.

Antwerpen, 3. Febr. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Raffinirtes Tappe weiß, disponibel 18 1/2 b. 18 1/2.

New-York, 2. Febr. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, do. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 5.60, Mais (old middling) 62, Rother Winterweizen 1.44, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havana-Zucker 7 1/2, Getreidefrucht 4, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/2, Speck 7 1/2.

Baumwoll-Future 22000 B., Ankauf nach Großbritannien 7000 B., do. nach dem Continent 2000 B. 5 Proz. fund. Anleihe 103 detachirt.

Augsburger 7 fl.-Loose von 1864. Ziehung vom 2. Februar. Gezogene Serien: 63 126 158 267 290 363 426 468 619 803 821 979 1148 1309 1371 1529 1599 1647 1783 1924. Die Prämienziehung erfolgt am 1. März.

Blin-Mindener 100-Thlr.-Loose von 1870. Ziehung vom 2. Februar. Anzahlung am 1. April. Hauptpreise: Nr. 145732 zu 165,000 M. Nr. 39137 zu 30,000 M. Nr. 165083 zu 12,000 M. Nr. 104308 108083 150858 je 6000 M. Nr. 49076 77598 je 3000 M.

Hamburger 50-Thaler-Loose von 1866. Ziehung vom 2. Febr. Anzahlung am 1. März. Hauptpreise: S. 675 Nr. 3 zu 35,000 Thaler. S. 1539 Nr. 7 zu 5000 Thlr. S. 2090 Nr. 23 zu 2000 Thlr. S. 388 Nr. 20, S. 3858 Nr. 13, S. 2153 Nr. 9 je 1000 Thlr. S. 2180 Nr. 9, S. 1643 Nr. 16, S. 3603

N. 8, S. 1643 Nr. 10 je 500 Thlr. S. 3858 Nr. 1, S. 464 Nr. 8, S. 1333 Nr. 13, S. 149 Nr. 20, S. 2180 Nr. 6 je 400 Thlr. S. 3858 Nr. 16, S. 1075 Nr. 10, S. 3475 Nr. 12, S. 2069 Nr. 3 25 je 200 Thlr.

Wien, 3. Febr. Bei der heutigen Serienziehung der Loose von 1860 sind folgende Serien gezogen worden: 29 325 1035 1062 1163 1305 1439 1567 1898 1929 2130 2333 2940 3226 3534 3638 3796 3982 4473 4534 4582 4935 5110 5158 5217 5546 5629 5758 5779 6274 6708 6780 6856 7172 7515 7580 7565 7722 7760 7903 7991 8349 8586 9279 9393 9631 9984 10221 10255 10294 10570 10574 10646 10647 10890 11114 11162 11235 11289 11292 11528 11565 11667 11931 11947 12084 12179 12244 12316 12460 12881 12924 13108 13754 13895 14267 14435 14573 14663 15079 15783 16103 16149 16414 16688 16706 16969 17029 17122 17871 17921 17946 18083 18109 18231 18255 18261 18954 19019 19738

Stadt Antwerpen 100 fr.-Loose von 1867. Ziehung vom 31. Januar. Anzahlung am 1. Mai. Hauptpreise: Nr. 137588 zu 300,000 fr. Nr. 6101 zu 5000 fr. Nr. 152970 243672 je 1000 fr. Nr. 3164 24776 156955 194659 je 500 fr. Nr. 13578 23261 33888 36057 89443 118654 134832 135575 135643 142426 149757 158025 158377 159689 170801 172812 179726 187215 195782 196600 221292 230200 235849 253452 254087 269389 274518 je 200 fr.

Belgische Kredit-Kommunal-100-fr. Loose von 1868. Ziehung vom 31. Januar. Anzahlung am 1. April. Hauptpreise: Nr. 72988 zu 10,000 fr. Nr. 32492 zu 1500 fr. Nr. 8559 20440 je 500 fr. Nr. 68848 69007 401695 106663 111119 144831 je 225 fr.

**Witterungsbeobachtungen**  
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Febr.	Baromet.	Therm. mittl. an C.	Therm. mittl. an F.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
3. Abgs. 2 Uhr	763.8	+ 1.4	64	E.	klar	heiter.
„ Abgs. 9 Uhr	764.3	— 6.0	100	NE.	„	„
4. Abgs. 7 Uhr	763.4	— 12.4	100	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

31. Januar 1880, Nachmittags 3 1/2 Uhr, vor dem oben genannten Gerichte Termin anberaumt.  
Der Bürgermeister Gmeiner in Allen Personen, welche eine zur Konkursforderung gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas beigetragen haben, sind bis zum 1. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden.  
Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, Sache und von den Forderungen, für sowie über die Bestellung eines Gläubigers aus der Sache abgeordnete biger Ausschusses, und eintrittenen Falls Befriedigung in Anspruch nehmen, über die in § 120 der Konkursordnung Konkursverwalter bis zum 1. März bezeichneter Gegenstände, sowie zur 1880 Anzeige zu machen.  
Pfullendorf, den 31. Januar 1880. Herrsperger, Gerichtsschreiber des Großherzoglichen Amtsgerichts.